

# Sonderinformationsbrief für Ärzte und Zahnärzte Juli 2024



## Rechtsprechungsänderung Sozialversicherungspflicht für Praxisvertreter

**Früher konnte man Praxisvertreter, die nicht ständig in der Praxis waren, als sogenannte freie Mitarbeiter beschäftigen. Das vereinbarte Honorar wurde an den Vertreter bezahlt, der es selbst versteuerte. Damit war die Angelegenheit für den Praxisinhaber erledigt.**

Nach und nach haben die Sozialgerichte ihre Rechtsprechung dahingehend geändert, dass Praxisvertreter grundsätzlich als Arbeitnehmer anzusehen sind. Diese Rechtsprechung wurde zwischenzeitlich vom Bundessozialgericht bestätigt. Dies hat leider für die betroffenen Praxisinhaber unangenehme Konsequenzen finanzieller und auch organisatorischer Art. Zudem gilt diese Rechtsprechung rückwir-

kend bis zu 4 Jahre, bei Vorsatz bis zu 30 Jahre.

Die Folge ist, dass nun Sozialversicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung eintritt. Dies bedeutet einen Mehraufwand in Höhe von ca. 42 %, wenn man den Arbeitnehmer- und den Arbeitgeberanteil zusammenrechnet. Außerdem muss der Praxisinhaber als Arbeitgeber dem Praxisvertreter

auch gleich die Lohnsteuer abziehen und an das Finanzamt abführen. Des Weiteren ergeben sich arbeitsrechtliche Folgen daraus, sodass Praxisvertreter, zumindest wenn sie länger tätig sind, Urlaubsansprüche, Kündi-

gungsschutz sowie Anspruch auf Lohnfortzahlung an Feiertagen und im Krankheitsfall haben. Wer als Arbeitgeber all dies negiert, kann strafrechtlich belangt werden.

## **Nehmen Sie das Thema auf keinen Fall auf die leichte Schulter!**

Das Üble daran ist, dass der Arbeitgeber für alle Abgaben aus der Vergangenheit haftet und diese in der Regel nicht mehr beim Arbeitnehmer zurückholen kann (Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung), da das Arbeitsverhältnis nicht mehr besteht. Hierdurch können sich für die Vergangenheit, auch in Relation zu den Vergütungen, hohe Haftungsbeträge ergeben.

Wollen Sie demnächst einen Vertreter beschäftigen, müssen Sie deshalb bitte frühzeitig Informationen an uns geben, da wir diesen anmelden müssen. Dafür brauchen wir Angaben zur Sozialversicherung und zur Lohnsteuer, sodass wir die Abzüge berechnen und abführen können. Bei Beendigung der Vertretungstätigkeit muss der Vertreter abgemeldet werden, sein Arbeitslohn und die einbehaltenen Abzüge müssen übermittelt werden. Meist sind die Praxisvertreter Mitglieder in einem berufsständischen Versorgungswerk. Das bedeutet, dass jedes Mal eine

Befreiung bei der Deutschen Rentenversicherung beantragt werden muss, wozu wiederum die Vorlage einer Bescheinigung der Mitgliedschaft beim berufsständischen Versorgungswerk notwendig ist.

All dies kann dazu führen, dass wohl niemand mehr so richtig Lust hat, Vertretungen zu machen. Weiterhin ergibt sich bei Ihnen und auch bei uns ein erheblicher Mehraufwand. Trotzdem muss nach den neuen rechtlichen Gegebenheiten verfahren werden, da Sie sich sonst strafbar machen.

Wenn Sie sich trotz dieser Informationen dafür entscheiden, den Vertreter wie bisher zu behandeln, teilen Sie uns dies ausdrücklich schriftlich mit und unterschreiben Sie diese Mitteilung. Dann werden wir keine Anmeldung vornehmen und keine Sozialversicherung und keine Lohnsteuer abführen. Aufgrund Ihrer konkreten Anweisungen für jeden einzelnen Fall haften wir

dann allerdings nicht für die Nachteile, die Sie später wahrscheinlich, z.B. bei einer

Sozialversicherungsprüfung, erfahren werden.

## Fazit

Diese Änderung der Rechtslage ist ein großes Ärgernis für alle Beteiligten. Für den Vertreter, für Sie und auch für die Steuerberater. Aber Jammern hilft nichts. Wir müssen uns der Realität stellen und entsprechend den Vorgaben verfahren, um Strafen zu vermeiden. Optimisten mögen sich der Hoffnung hingeben, dass vielleicht die Politik eine vernünftige Regelegung finden wird.

### Impressum

**FUCHS & STOLZ**  
Steuerberatungsgesellschaft  
Partnerschaft mbB

**Bernhard Fuchs**  
Steuerberater

**Michael Stolz, B. A.**  
Steuerberater  
Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Angestellte Steuerberater:

**Artur Fuchs**  
Steuerberater

**Eva-Maria Englert**  
Dipl.-Betriebswirtin (BA)  
Steuerberaterin

**Nina Horn, B.A.**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

In den Böden 1  
97332 Volkach  
Tel.: 09381 / 80 80-10

mail@fuchsendstolz.de  
www.fuchsendstolz.de

Registergericht: AG Würzburg  
Registernummer: PR 53  
Sitz: Volkach

### **Urheberrecht/Copyright**

Dieser Informationsbrief ist mit seinem Inhalt, seiner inneren und äußeren Form urheberrechtlich geschützt. Dieses Werk ist gegen schuldhaft rechtswidrige Verletzung strafrechtlich geschützt, ferner zivilrechtlich dadurch, dass bei schuldhaftem Handeln Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung/Verwendung ohne schriftliche Einwilligung der Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, unzulässig. Das gilt insbesondere für die Nutzung als Beratungersatz, die Überlassung an Dritte, Vervielfältigungen (Kopien) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

### **Haftungsausschluss**

Da ein solcher Infobrief niemals dem Anspruch auf eine vollständige und rechtssichere Abhandlung der behandelten Thematik und niemals dem Anspruch auf eine verlässliche Vorlage/Hilfe zur rechtssicheren Lösung individueller Probleme genügen kann und die Rechtsprechung einem ständigen Wandel unterliegt, schließt die Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, jegliche Haftung für den Inhalt und die Verwendung aus, soweit keine individuelle Beratung durch die Kanzlei Fuchs & Stolz, Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaft mbB, erfolgt ist.